
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Polizei - feldpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

Per e-mail an:
ewa.krenger@fedpol.admin.ch

Bellinzona, 30. April 2013

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Die SKG begrüsst die Tatsache, dass mit dem Erlass der titelerwähnten Verordnung dem Regelungsbedarf aus den Präventionsartikeln 5 und 6 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels weitgehend nachgekommen wird. Somit schafft der Bund nicht nur eine Rechtsgrundlage für die in eigener Kompetenz zu ergreifenden Massnahmen in diesem spezifischen Bereich der Kriminalprävention, sondern sieht auch die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte und Aktivitäten anderer Institutionen vor, welche über die notwendige Erfahrung und spezialisiertes Fachwissen bei der Bekämpfung des Menschenhandels verfügen.

Zu den einzelnen Artikeln des vorliegenden Verordnungsentwurfs hat die SKG noch folgende Bemerkungen und Anliegen:

Zu Art. 2

In den Erläuterungen zum Art. 2 wird festgehalten, dass "regelmässige Aktivitäten" im Sinne von Art. 2 auch der notwendigen Identifizierung von Opfern des Menschenhandels dienen sollen. Hervorgehoben wird zudem auch die Wichtigkeit der individuellen psychosozialen Betreuung durch spezialisierte Organisationen als Voraussetzung dafür, dass der Kreislauf der Reviktimisierung und somit die Begehung neuer Menschenhandelsdelikte durchbrochen wird. Dem wird jedoch im Abs. 3 nicht explizit

Rechnung getragen. Die SKG beantragt deshalb, den Abs. 3 durch diese zwei zentralen Punkte zu ergänzen.

Zu Art. 4

Wie bereits erwähnt, begrüsst die SKG die in der Verordnung vorgesehene Einführung einer institutionalisierten Unterstützung der Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, wozu insbesondere die Nichtregierungsorganisationen der spezialisierten Opferbetreuung gehören. Vorgesehen sind Kredite in einer Grössenordnung von insgesamt Fr. 150'000 für regelmässige Aktivitäten der Organisationen sowie ein jährlicher Betrag in der Grössenordnung von Fr. 50'000.- für projektbezogene Einzelmassnahmen. Aus den Erläuterungen ist jedoch nicht ersichtlich, nach welchen Erkenntnissen und Kriterien die Festsetzung dieser Beträge erfolgt ist. Erfahrungen und Berichterstattungen der im Bereich Menschenhandel tätigen Organisationen zeigen, dass diese Institutionen allein für ihre Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen den Betrag in Höhe des vorgesehenen Jahreskredits des Bundes ausschöpfen (so z.B. die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration aus Zürich). Hinzu kommen noch jeweils die Kosten der Opferbetreuung und der Wissensvermittlung (Runde Tische, Expertisen, etc.).

Die SKG ist deshalb der Ansicht, dass die genannten Beträge erst nach einer gründlichen und sorgfältigen Prüfung des bisherigen Aufwands bzw. einer Einschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten für "regelmässige Aktivitäten" im Sinne des Art. 2 des Verordnungsentwurfs und unter Einbezug aller relevanten Organisationen begrenzt werden sollten.

Zu Art. 6

Dass die Finanzhilfen im Sinne von Art. 5 ff. des Verordnungsentwurfs subsidiären Charakter haben sollen, ist verständlich. Bei den potentiellen Subventionsempfängerinnen handelt es sich jedoch grösstenteils um Stellen, die ihre Tätigkeiten hauptsächlich durch Spenden finanzieren und somit zumindest das Kriterium der Drittfinanzierung bereits erfüllen. Angesichts dieser Tatsache erachtet die SKG die vorgesehene Auflage zum Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 50% im Art. 6 Abs. 1 als zu hoch.

Zu Art. 13

Der Abs. 2 sieht einen erweiterten Aufgabenkatalog für die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) und ihre permanente Geschäftsstelle vor. So wird die KSMM in Zukunft auch Massnahmen des Bundes nach Artikel 3 erarbeiten und begleiten; sie wird Stellung zu Finanzhilfesuchen nach Artikel 4 des Verordnungsentwurfs nehmen und das fedpol bei der Überprüfung der gewährten Finanzhilfen auf ihre gesetzmässige Verwendung unterstützen können. Aus den Erläuterungen ist jedoch nicht ersichtlich, ob ihr für diese zusätzlich zu bewältigenden Aufgaben genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ihre Sicherstellung ist nach Ansicht der SKG jedoch unbedingt notwendig.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

A handwritten signature in cursive script, reading "Marilena Fontaine".

Marilena Fontaine